

Ergänzende Regelungen zur Promotionsordnung

Für die QUEST-Leibniz-Forschungsschule gelten gemäß Beschluss des Rats vom 22. Oktober 2018 ergänzend zur gemeinsamen Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 30.10.2018 folgende Bestimmungen für Promotionsverfahren:

- § 7 (4) wird dahingehend konkretisiert, dass der Fakultätsrat zur Prüfung der Dissertation mindestens zwei promotionsberechtigte Personen, davon mindestens eine einer anderen als der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen, als Korreferentinnen oder Korreferenten bestellen muss.
- In Ergänzung zu § 6 (1) c und § 8 (2) wird festgelegt, dass auf eine deutsche Zusammenfassung verzichtet werden kann, wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst wurde.
- § 8 (3) wird dahingehend präzisiert, dass bei einer Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Dissertation) diese Arbeiten in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen worden sein müssen. In der Regel sollte es sich um mindestens drei Arbeiten handeln.